

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

Die Deutsche A reist für drei Jahre in das Gebiet des sog. „Islamischen Staates“ („IS“) mit der Bereitschaft, ggf. auch als Märtyrerin zu sterben. Dort wird sie mit einem höherrangigen „IS“-Mitglied verheiratet, mit welchem sie zwei Kinder bekommt. Das Ehepaar lebt nach ihrer Auslegung des „islamischen“ Ritus und wird durch Unterkünfte und Geldleistungen des „IS“ alimentiert. A's Aufgaben sind die Haushaltsführung und die Versorgung ihres Ehemannes. Während des Aufenthaltes hat sie auch Umgang mit Schusswaffen und Sprengstoff. Zudem betreibt sie einen Internetblog. Auf diesem veröffentlicht sie regelmäßig Fotos von Waffen und Sprengstoff mit verherrlichenden Kommentaren. Auch schreibt sie einen Text mit der Überschrift „Köpfchen ab“, in welchem sie von abgetrennten Köpfen der Gegner, die auf Zaunpfählen aufgespießt wurden, berichtet. Zudem bekennt sie sich zu den Bestrebungen und Ideen des „IS“, welchen sie als „besten Staat“ bezeichnet. A nimmt weder aktiv am Kampfgeschehen teil noch übt sie eine Verwaltungsaufgabe aus. Der Generalbundesanwalt (GBA) stellt einen Antrag auf Haftbefehl aufgrund des dringenden Tatverdachts mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung nach den §§ 129a Abs. 1 Alt. 2, 129b StGB<sup>2</sup>, welcher vom Er-

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Nachfolgend sind Normen ohne Gesetzesbe-

August 2019

### IS-Rückkehrerinnen-Fall

*Terroristische Vereinigung / mitgliedschaftliche Beteiligung / Unterstützung*

§§ 129a Abs. 1 Alt. 2, Abs. 5 S. 1, 129b StGB

#### **famos-Leitsatz:**

Für die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 1 Alt. 2 StGB) im Ausland ist das bloße Alltagsleben in der Organisation nicht ausreichend, es bedarf konkreter Förderungshandlungen, die die Eingliederung der Täterin bewirken.

BGH, Beschluss vom 28.06.2018 – StB 11/18; veröffentlicht in NStZ-RR 2018, 369.

mittlungsrichter abgelehnt wird. Dagegen legt der GBA Rechtsmittel beim BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Mehrfach reisten junge Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit in die Krisenregionen des Nahen Ostens, um sich dem „IS“ anzuschließen.<sup>3</sup> Vor dem Hintergrund, dass viele Ausge-reiste nun wieder nach Deutschland zurückkehren, gewinnen die Vorschriften des „Terrorismusstrafrechts“<sup>4</sup> zunehmend an Bedeutung. Hierbei spielen die §§ 129a, 129b eine zentrale Rolle. Es stellt sich i.R.d. § 129a re-

zeichnungen solche des StGB.

<sup>3</sup> Siehe etwa Verfassungsschutzbericht 2018, S. 188 ff., 197: Es wird von ca. 1050 ausgereisten Deutschen (Männer und Frauen) im Zeitraum von 2012 bis 2017 ausgegangen, davon sind ungefähr ein Drittel nach Deutschland zurückgekehrt.

<sup>4</sup> Der Begriff Terrorismusstrafrecht bezeichnet die §§ 89a ff., 129a f. als Teil des Staatsschutzrechts.

regelmäßig das Problem, welche Tathandlung in Fällen von Frauen, die im „IS“ lebten einschlägig ist.

Dies hat nicht nur Auswirkungen auf den möglichen Strafrahmen und die Aussetzung einer Freiheitsstrafe auf Bewährung, sondern auch auf die **Anforderungen** an eine **Untersuchungshaft**. Daher muss sich der BGH in den letzten Jahren wie im vorliegenden Beschluss regelmäßig mit Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Untersuchungshaft wegen des Verdachts der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung auseinandersetzen.<sup>5</sup> Voraussetzungen für eine solche sind grundsätzlich das Bestehen eines **dringenden Tatverdachts** und eines **Haftgrundes**, § 112 Abs. 1 S. 1 StPO.<sup>6</sup> Nach dem Wortlaut des § 112 Abs. 3 StPO entfällt bei schwerstkrimineller Tat das Erfordernis eines Haftgrundes. Wie das BVerfG feststellte, ist die Norm jedoch verfassungskonform auszulegen.<sup>7</sup> Demnach muss für den Haftgrund eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nicht wie sonst i.R.d. § 112 Abs. 2 StPO positiv festgestellt werden. Es muss aber zumindest negativ festgestellt werden, dass diese Gefahr nach den Umständen des Einzelfalles nicht ausgeschlossen ist.<sup>8</sup> Hierbei ist § 129a Abs. 1 (mitgliedschaftliche Beteiligung in einer terroristischen Vereinigung) eine im Katalog des § 112 Abs. 3 StPO genannte Straftat, wohingegen § 129a Abs. 5 S. 1 (Unterstützen einer terroristischen Vereinigung) nicht genannt ist. Folglich ist für die Prüfung des Haftrichters und für die mögliche Festnahme der Beschuldigten relevant, welche Tathandlung in Rede steht. Insbesondere in Fällen, in denen die Frau nicht am aktiven

Kampf- oder Verwaltungsgeschehen teil-, sondern vielmehr die von der Ideologie vorgeschriebene Rolle der Ehefrau und Mutter einnimmt, ist eine klare Abgrenzung oftmals schwierig.

Für alle Tathandlungen des § 129a bedarf es als Bezugspunkt zunächst einer terroristischen Vereinigung, also einer Vereinigung, deren Zweck und Ziel es ist, Straftaten des Kataloges aus § 129a Abs. 1 Nr. 1 zu verwirklichen. Unproblematisch handelt es sich bei dem sog. „IS“ um eine solche i.S.d. § 129a.<sup>9</sup> Dass es sich um eine Vereinigung im Ausland handelt, spielt keine Rolle, wenn die Täterinnen selbst Deutsche sind, denn § 129b erweitert ausdrücklich den Anwendungsbereich der §§ 129 f. in solchen Fällen.

Als **Unterstützung** i.S.d. § 129a Abs. 5 S. 1 ist grundsätzlich jede Tätigkeit eines Nichtmitgliedes anzusehen, welche den Zweck, die Organisation oder den inneren Zusammenhalt der Vereinigung **fördert**.<sup>10</sup> Hierbei ist es ausreichend, dass Außenstehende die Beteiligung eines Mitgliedes der terroristischen Vereinigung fördern, wobei es sich nach überwiegender Ansicht um eine zur Täterschaft verselbstständigte Beihilfe zur mitgliedschaftlichen Beteiligung handelt.<sup>11</sup> Notwendig ist, dass die fördernde Handlung objektiv für die Vereinigung nützlich ist, selbst wenn diese den Vorteil nicht nutzt.<sup>12</sup>

Im Ausgangsfall lässt sich A's Verhalten aufteilen, zum einen in das Leben als Ehefrau

<sup>5</sup> So BGH NStZ-RR 2018, 206; BeckRS 2018, 30363; 2019, 10654.

<sup>6</sup> *Beulke*, in *Strafprozessrecht*, 13. Aufl. 2016, Rn. 209; *Schmitt*, in *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 62. Aufl. 2019, § 112 Rn. 4 ff.

<sup>7</sup> BVerfG NJW 1966, 243, 245.

<sup>8</sup> *Böhm/Werner*, in *MüKoStPO*, 2014, § 112 Rn. 90; *Schmitt*, in *Meyer-Goßner/Schmitt* (Fn. 6), StPO, § 112 Rn. 37 f.

<sup>9</sup> BGH NStZ-RR 2018, 206, 208; 2018, 10, 11; NStZ 2018, 598, 598; ausführliche Beschreibung des IS als terroristische Vereinigung insb.: OLG Celle BeckRS 2016, 7071.

<sup>10</sup> Vgl. BGH NStZ 2018, 598, 599; BeckRS 2018, 30363 Rn. 34.

<sup>11</sup> Vgl. BGH BeckRS 2018, 30363 Rn. 34; *Krauß*, in *LK*, 12. Aufl. 2009, StGB, § 129 Rn. 132; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in *Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 129 Rn. 15.

<sup>12</sup> *Fischer*, StGB, 66. Aufl. 2019, § 129 Rn. 40; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 11), § 129 Rn. 15.

und Mutter unter der Kontrolle ihres Mannes, zum anderen in die Blogbeiträge und die Posts der Ablichtungen mit den Kommentaren und Texten. Durch die Fotos auf dem Blog und die entsprechenden Kommentare dokumentierte A das Leben im „IS“ und versuchte, die Gewalttaten in einem positiven Licht darzustellen. Der Vereinigung kommt insoweit ein Vorteil zu, als dadurch ihre öffentliche Wahrnehmbarkeit erhöht wird. Teil der Strategie einer Terrororganisation ist es, große Bevölkerungsteile (durch minimalen Aufwand) zu verängstigen. Durch A's Veröffentlichungen werden die Gewalttaten des „IS“ und dessen Umgang mit Waffen glorifiziert, was die Kampfbereitschaft bereits angehöriger Mitglieder stärken kann, sodass eine Förderung der Zwecke vorliegt, mithin eine Unterstützung nach § 129a Abs. 5 S. 1.<sup>13</sup> Möglicherweise reicht jedoch auch schon das bereits geschilderte Alltagsleben im „Kalifat“ hierfür aus. Grundsätzlich wird das Zusammenleben mit einem Mitglied einer Vereinigung, das nur ein „sozialübliches Verhalten“ darstellt, als nicht ausreichend erachtet.<sup>14</sup> Bisher wird indes vertreten, dass eine Förderungshandlung auch darin bestehen kann, dass sie unmittelbar zur Durchsetzung der Ziele beiträgt oder die Grundlagen für die Aktivitäten der Vereinigung schafft.<sup>15</sup> Zum Erhalt und zur Förderung einer sozialen Struktur, wie es der „IS“ vorsieht, werden Täterinnen wie A benötigt. Das Großziehen der Kinder im Sinne seiner islamistisch-fundamentalistischen Ideologie kommt den Bestrebungen des „IS“ zugute, sodass es die „wesenseigene Gefährlichkeit der Vereinigung“<sup>16</sup> festigt, und auch diese selbstständig als Unterstützungshandlung i.S.d. § 129a Abs. 5 S. 1 anzusehen ist.

Bei Tathandlungen, wie denen der A, könnte jedoch auch eine **mitgliedschaftliche Beteiligung** nach § 129a Abs. 1 Alt. 2 in Betracht kommen. Unter einer solchen mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung versteht man jede Tätigkeit, welche die Vereinigung von „innen“ und nicht lediglich von „außen“ fördert.<sup>17</sup> Hingegen ist nicht erforderlich, dass der Täter an Straftaten mitwirkt.<sup>18</sup> Auch legale Tätigkeiten und Alltagsaufgaben können ein „sich beteiligen“ darstellen.<sup>19</sup> Evident überlagern sich die Definitionen der unterschiedlichen Tathandlungen. Die Unterscheidung, ob die Förderungshandlung dem Unterstützen nach § 129a Abs. 5 S. 1 oder der Beteiligung i.S.d. § 129a Abs. 1 zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob eine Mitgliedschaft vorliegt.<sup>20</sup> Denn ein Außenstehender wird nach Ansicht des BGH nicht allein durch eine Förderungshandlung zu einem Mitglied.<sup>21</sup> Für eine **Mitgliedschaft** bedarf es einer entsprechenden **Eingliederung** in die Organisation und der Unterordnung unter ihre Ziele,<sup>22</sup> nicht jedoch einer förmlichen Beitrittserklärung.<sup>23</sup> Zwangsläufig muss die Stellung des Täters eine solche sein, die ihn zum **Kreis der Mitglieder gehörend kennzeichnet**.<sup>24</sup> Hierbei bedarf es der Zustimmung der Vereinigung zu den Handlungen des Täters, ein bloß einseitiger Willensentschluss des Täters zur Förderung ist nicht ausreichend.<sup>25</sup> Wie sich die

<sup>13</sup> Ähnlicher Fall im Zusammenhang mit einer Druckschrift: BGH NJW 1988, 1677, 1678.

<sup>14</sup> Vgl. Krauß, in LK (Fn. 11), § 129 Rn. 140, 144.

<sup>15</sup> BGH BeckRS 2019, 10654 Rn. 24.

<sup>16</sup> Schäfer, in MüKoStGB, 3. Aufl. 2017, § 129 Rn. 108.

<sup>17</sup> Fischer (Fn. 12), § 129a Rn. 20; Krauß, in LK (Fn. 11), § 129 Rn. 104.

<sup>18</sup> Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in Schönke/Schröder (Fn. 11), § 129 Rn. 13.

<sup>19</sup> Krauß, in LK (Fn. 11), § 129 Rn. 108 f; Schäfer, in MüKoStGB (Fn. 16), § 129 Rn. 86.

<sup>20</sup> Zu diesem Abgrenzungskriterium auch Fahl, in JR 2018, 276, 279.

<sup>21</sup> BGH NStZ-RR 2018, 206, 207.

<sup>22</sup> Fischer (Fn. 12), § 129a Rn. 20.

<sup>23</sup> BGH NStZ-RR 2018, 369, 370; NJW 2009, 3448, 3460.

<sup>24</sup> BGH NStZ-RR 2018, 369, 370.

<sup>25</sup> Fischer (Fn. 12), § 129a Rn. 36; Krauß, in LK (Fn. 11), § 129 Rn. 105.

Rechtsslage gestaltet, wenn sich die Täterin mit bloß sozial-adäquaten Handlungen in der Organisation einbringt und keine weitreichenderen Tätigkeiten vorliegen, wird unterschiedlich bewertet. Eine Auffassung führt an, dass sich Täterinnen, wie A nach dem Verständnis des „IS“ bereits in das Verbandsleben der Organisation eingliedern und dieses von innen fördern, indem sie als Ehefrauen und ggf. als Mütter zum Aufbau und der personellen Ausdehnung beitragen.<sup>26</sup> Gerade weil der „IS“ durch seine Taten versucht, einen Staats- und Herrschaftsanspruch durchzusetzen, solidarisiere sich die Frau mit den Verbrechen und Taten, indem sie an dem Aufbau in der ihr durch die Ideologie möglichen Rolle mitwirke.<sup>27</sup> Weitreichendere Betätigungen seien hingegen nicht mehr notwendig.<sup>28</sup>

Anders sprach sich hingegen der BGH in einem Fall aus dem März 2018 aus.<sup>29</sup> In diesem reiste die Angeklagte mit ihrem Ehemann in das „IS“-Gebiet und lebte gemeinsam mit ihm an unterschiedlichen Orten. Dort ging sie Haushaltstätigkeiten nach und erledigte Einkäufe, während ihr Mann Krankenpfleger in einem von der Terrororganisation verwalteten Krankenhaus war. Der Lohn des Ehemanns wurde aufgrund eines sog. Familienzuschlages aufgestockt. Das Paar bekam während ihres Aufenthaltes einen Sohn. Einer Propaganda- oder Verwaltungsaufgabe ging die Frau nicht nach. Der BGH sah ein Fördern von „innen“ durch die reine Sympathiebekundung mit der Ideologie durch das Leben im „IS“, dem ehelichen Zusammenleben und den Haushaltsverrichtungen nicht gegeben. Der Auffassung des GBA, dass bereits eine einvernehmliche Eingliederung in die Organisation als Mitglied stattge-

funden habe, entgegnete der BGH im Beschluss, dass das alleinige Eheleben nicht für eine entsprechende Eingliederung in die Organisationsstruktur genüge. Hieran ändere sich auch nichts durch die Tatsache, dass sie mittelbar durch den aufgrund der Ehe aufgestockten Lohn ihres Mannes finanziell profitierte. Allein das Alltagsleben im „IS“ als solches führe noch nicht zu einer Mitgliedschaft. Dieses sei nämlich nicht mit dem Eingliedern in die hierarchische Struktur der Organisation und der Übernahme des Machtanspruches des „IS“ als solchem gleichzusetzen, wenngleich es in ihrem Interesse ist, ihre Gefolgschaft personell zu erweitern.<sup>30</sup> Notwendig sei zumindest die Erfüllung organisatorischer Aufgaben, welche durch die Vereinigung übertragen werden, das alleinige Einreisen in deren Herrschaftsgebiet, um nach deren Ideologie zu leben, beinhalte noch keine Integration in deren Vereinigung.<sup>31</sup>

Scheinbar geringere Anforderungen an die Mitgliedschaft stellte der BGH jedoch in einem aktuellen Beschluss aus dem Mai 2019.<sup>32</sup> In diesem nahm er hinsichtlich der Mitgliedschaft vor allem den Umstand mit in seine Bewertung auf, dass die Täterin bewusst und willentlich in Wohnanwesen lebte, welche völkerrechtswidrig angeeignet und ihr vom „IS“ zugeteilt wurden. Mit dem Bezug des Anwesens habe sie die tatsächliche Gebiets Herrschaft der Vereinigung gefestigt.<sup>33</sup>

A hat sich jedoch in unserem Fall nicht nur um ihren Ehemann und die Haushaltsführung gekümmert, sondern hat darüber hinaus die verübten Gewalttaten und ihren Zugang zu Waffen dokumentiert und veröffentlicht. Zudem könnte ihre aktive Entscheidung, Deutschland zu verlassen und sich in Syrien dem „IS“ anzuschließen und dort möglicherweise als Märtyrerin zu sterben, für ihren ernsthaften Eingliederungswillen sprechen. Mit der Vermittlung eines Ehemannes, der

<sup>26</sup> So auch die Begründung des GBA in einem Antrag auf Untersuchungshaft im März 2018, vgl. BGH NStZ-RR 2018, 206, 206 f.; *Fahl*, JR 2018, 276, 279 f.

<sup>27</sup> *Fahl*, JR 2018, 276, 279 f.

<sup>28</sup> So wohl der GBA in BGH NStZ-RR 2018, 206.

<sup>29</sup> BGH NStZ-RR 2018, 206.

<sup>30</sup> BGH NStZ-RR 2018, 206, 207.

<sup>31</sup> BGH NStZ-RR 2018, 206, 207 f.

<sup>32</sup> BGH BeckRS 2019, 10654.

<sup>33</sup> BGH BeckRS 2019, 10654 Rn. 27.

Bereitstellung von Wohnraum und Geldleistungen könnte zudem der Aufnahmewille der Organisation deutlich geworden sein.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH musste sich durch die Beschwerde des GBA mit der Frage beschäftigen, wann die Grenzen zur mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung überschritten sind. Zudem musste das Gericht sich fragen, welche Anforderungen an den Haftgrund zu stellen sind. Mit dem vorliegenden Beschluss festigte der BGH seine st. Rspr., dass auch an sich legale Tätigkeiten Beteiligungsakte i.S.d. § 129a Abs. 1 darstellen können. Er verglich den Sachverhalt mit dem seines Beschlusses aus dem März 2018<sup>34</sup> und grenzte die Handlungen der A von normalen Alltagstätigkeiten ab. Als Gründe, für ein über das Maß alltäglicher Verrichtungen hinausgehendes Verhalten, welches die mitgliedschaftliche Beteiligung erfüllt sein lässt, nannte er nicht nur die Blogbeiträge von A, sondern auch die Befürwortung des Umgangs mit Schusswaffen. Dass sie zudem eine Beziehung mit einem „IS“-Kämpfer führte, Kinder aus dieser Beziehung bekam und die Haushaltsführung übernahm, was an für sich legale Tätigkeiten darstellen, ließ nach Auffassung des BGH den dringenden Tatverdacht im Hinblick auf die in Rede stehende Tat nicht wieder entfallen. Dadurch war der Haftgrund indiziert, sodass der BGH der Auffassung des GBA folgte und der Untersuchungsbefehl ergehen konnte.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die erst in den letzten Jahren aufgekommene Problematik der §§ 129a, 129b im Zusammenhang mit den Rückkehrinnen aus dem „IS“ stellt sowohl die Rechtsprechung als auch die Ausbildung vor die schwierige Aufgabe, das Verhalten der Täterinnen dem rich-

tigen Tatbestand zuzuordnen. Wie bereits erwähnt, ergeben sich durch den Beschluss und dessen Begründung keine weitreichenden Neuerungen der Rechtsprechung. Der BGH stellt jedoch klare Grenzen auf und verlangt, dass das Verhalten der Täterinnen über alltägliche Verrichtungen hinausgeht, sodass die StA Nachweise über Tätigkeiten erbringen muss, die im konkreten Zusammenhang mit den Gewaltdelikten, der Organisation oder Propaganda des „IS“ stehen. Dies kann sich jedoch aufgrund der Verwirklichung des Delikts in einem anderen Staat und mangelnder Ermittlungsmöglichkeiten im Irak und Syrien als durchaus schwierig gestalten.

Zudem können die Vorschriften des Staatsschutzrechts, mithin die §§ 129 ff., auch Gegenstand der juristischen Staatsprüfung sein, sodass sich eine Auseinandersetzung mit der Problematik empfiehlt.

### 5. Kritik

Im Beschluss wurde die mitgliedschaftliche Beteiligung der A unproblematisch festgestellt. Der Begründung seitens des BGH ist zuzustimmen. Der Beschluss gibt Anlass Konstellationen in den Blick zu nehmen, in denen keine solch weitreichenden Tätigkeiten wie die der A zum Alltagsleben hinzukommen. Bei der Frage, ob das bloße Alltagsleben im „IS“ für die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung ausreicht, hat der BGH hinsichtlich solcher Fälle, in denen die Frau gemeinsam mit ihrem Mann in das Gebiet des „IS“ reiste, den Tatbestand verneint. Für Fälle, in denen wie bei A die Frau selbstständig einreiste, sollten jedoch folgende Gesichtspunkte nicht außer Acht gelassen werden, die für eine mitgliedschaftliche Beteiligung sprechen, ohne dass es der eben erwähnten Blogbeiträge oder Ähnlichem bedarf.

Zum einen ist festzustellen, dass das Einreisen in das Herrschaftsgebiet des „IS“, die Vermittlung und Heirat mit einem „IS“-Kämpfer, die Geburt zweier Kinder aus dieser Ehe und die Versorgung ihres Mannes, jenes

<sup>34</sup> BGH NSTZ-RR 2018, 206.

Verhalten darstellen, welches die Terrorvereinigung von Frauen erwartet und ihnen sogar vorschreibt. Gerade durch diese Handlungen wird der Organisation eine Grundlage geschaffen, die es ihr ermöglicht, ihre „Kämpfer“ allein für militärische Aufgaben einzusetzen und ihre Gefolgschaft personell auszuweiten. Diese trägt somit nicht nur zu einer gesteigerten Gefährlichkeit der Vereinigung bei, sondern auch zu deren personeller und territorialer Ausdehnung. Erst durch die der Frau vom „IS“ zugeschriebene soziale Rolle kann die Idee des „Gottesstaates“ getragen werden. Durch die Erziehung der Kinder im Sinne der Ideologie wird eine islamistisch-fundamentalistische Überzeugung zum Nutzen der Bestrebungen des „IS“ weiterverbreitet und gefestigt. Dass andere nun noch weitreichender tätig wurden, wie mit einem Propagandablog oder durch direkten Umgang mit Waffen, lässt die gesteigerte Grundgefahrlichkeit deswegen jedoch nicht geringer werden, im Gegenteil: Gerade dadurch gewinnen Dschihadistinnen einen noch größeren Einfluss auf die Wirkmächtigkeit der Organisation. Die naheliegende Gegenargumentation, dass die Handlungen an und für sich doch sozial-adäquat seien und somit nicht in einen strafbaren Bereich fallen dürften, muss der Zweck und die Zielsetzung des „IS“ entgegengehalten werden. Anders als bei anderen Terrororganisationen lebten die deutschen Täterinnen nicht bereits im Aktionsbereich der Organisation, sondern sie entschieden sich aktiv zu einer Einreise in das Gebiet, sie solidarisierten sich gerade mit der Vorstellung, auf dem Gebiet eines anderen Staates einen von ihrer Ideologie beherrschten Gottesstaat zu errichten. Für eine Eingliederung, wie es die Mitgliedschaft nach § 129a Abs. 1 erfordert, spricht zudem die Vermittlung eines Ehemannes durch den „IS“. Dies zeigt, dass es der Frau nicht um die Person des Partners ging, sondern vielmehr um die Integration in das Verbandsleben des „IS“ durch eine feste Bindung.

Auch der vom BGH in der jüngeren Entscheidung aus dem Mai 2019 miteinbezogene Umstand, dass die Frauen die meist gewaltsam und kriegsverbrecherisch erlangten Häuser wissentlich annahmen und bewohnten, verdeutlicht deren Bereitschaft, Teil des Systems zu sein.<sup>35</sup>

Gegen ein solch weites Verständnis des § 129a Abs. 1 spricht jedoch, dass es sich bei den Täterinnen meist um junge Frauen handelte, die vor der Einreise ein noch ideologisch verblendetes Bild von der konkreten Lage hatten. Dies könnte durchaus dazu führen, dass bald nach Eintreffen und Einfinden in die Gegebenheiten des „IS“, deren Wille zum Eingliedern entfiel. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Frauen dem Patriarchat des Mannes unterworfen waren, ist ein folgenloser Abbruch der Reise und des Aufenthaltes schwer vorstellbar. Dies könnte auf subjektiver Tatbestandsebene zum Tragen kommen, kann jedoch nicht dazu führen, dass es sich auf objektiver Tatbestandsebene nicht um eine Mitgliedschaft handelt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verhalten der Dschihadistinnen mit deutscher Staatsangehörigkeit, in das Gebiet des „IS“ zu reisen und dort ein Alltagsleben mit einem „IS“-Kämpfer zu führen, tatbestandsmäßig schon für sich die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung erfüllen kann. Wie aufgezeigt, muss jedoch genau nach den Umständen gefragt werden.

*(Markus Bohn/Jason Coombe)*

---

<sup>35</sup> Zu diesem Ansatz s.o. BGH BeckRS 2019, 10654 Rn. 27.